

22.02.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Fz - AIS - Wi

zu **Punkt ...** der 1001. Sitzung des Bundesrates am 5. März 2021

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz - FoStoG)

A

Der federführende **Finanzausschuss** und
der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz 1. Zu Artikel 1 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Anlagekataloge von Publikums-AIF und Spezial-AIF um Kryptowerte im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 4 des Kreditwesengesetzes (KWG) erweitert werden können. Der zum Teil erheblichen Volatilität von Kryptowerten könnte beispielsweise durch angemessene Anlagegrenzen Rechnung getragen werden.

Begründung:

Die Möglichkeit für Investmentfonds (Alternative Investmentfonds = AIF), in Kryptowerte investieren zu können, würde die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit deutscher Fondsprodukte steigern. Das betrifft jene Kryptowerte, die nicht bereits als Finanzinstrumente bzw. Wertpapiere im Sinne der MiFID II zu qualifizieren sind, da solche schon heute zu den zulässigen Vermögensgegenständen Wertpapiere nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) gehören.

Mit der Aufnahme von Kryptowerten (z. B. Bitcoin) in das nationale Finanzmarktaufsichtsrecht (KWG) hat der deutsche Gesetzgeber bereits mehr Rechtssicherheit für Marktteilnehmer und Anleger im Umgang mit dieser neuen Art von Vermögenswerten geschaffen. Der EU-Gesetzgeber verfolgt dieses Ziel ebenfalls mit den Verordnungsvorschlägen über Märkte für Kryptowerte (BR-Drucksache 695/20) und ein DLT-Pilotregime (BR-Drucksache 694/20).

Vor diesem Hintergrund darf sich auch der Fondsbereich den Entwicklungen nicht verschließen. Aus Sicht des Bundesrates spricht nichts dagegen, auch für geeignete Investmentfonds, und damit mittelbar für deren Anleger, die Investition in Kryptowerte unter angemessenen gesetzlichen Rahmenbedingungen (ggf. im Rahmen von Anlagegrenzen) zu ermöglichen. Dies kann für Anleger eine Alternative zur unmittelbaren, risikoreichen Investition in Kryptowerte darstellen.

Fz 2. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 20 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 2 KAGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, dass die Portfolioverwaltung fremder Investmentvermögen durch eine externe OGAW- oder AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft (Auslagerungsfall) ausschließlich als kollektive Vermögensverwaltung und nicht zusätzlich als Finanzportfolioverwaltung eingestuft wird.

Begründung:

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) oder Alternative Investmentfonds (AIF) können ihre Portfolioverwaltung von einer internen oder externen Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) durchführen lassen. Bei der internen Verwaltung ist das Investmentvermögen selbst die KVG. Alle anderen Fälle sind solche der Verwaltung durch eine externe KVG. Darunter fallen auch alle Sondervermögen, da diese mangels eigener Rechtspersönlichkeit immer extern verwaltet werden müssen. In der Praxis lagern zudem externe KVGen die Portfolioverwaltung wiederum auf dritte (externe) KVGen aus (Auslagerungsfall).

...

Externe KVGGen von OGAW oder AIF erbringen nach § 20 Absatz 2 und 3 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) immer die kollektive Vermögensverwaltung. Die kollektive Vermögensverwaltung stellt dabei das ureigene Geschäft von KVGGen dar.

Die kollektive Vermögensverwaltung ist Ausfluss aus dem EU-Recht, welches die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement als Hauptdienstleistungen ansieht, die jede nach OGAW- oder AIFM-Richtlinie (RL) (2009/65/EG und 2011/61/EU) zugelassene KVG anbieten muss. Das EU-Recht lässt zudem unter strengen Voraussetzungen die weitere Auslagerung der eigenen Portfolioverwaltung auf fremde KVGGen zu (o. g. Auslagerungsfall) und fasst dies ebenfalls unter die kollektive Vermögensverwaltung. Dabei soll ausdrücklich nicht automatisch der Tatbestand der Finanzportfolioverwaltung nach der MiFID II (Richtlinie 2014/65/EU) ausgelöst werden (vgl. beispielsweise Erwägung 20 der AIFM-RL).

Im KAGB sieht es demgegenüber wie folgt aus: Neben der kollektiven Vermögensverwaltung dürfen die KVGGen nach § 20 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 2 KAGB die Finanzportfolioverwaltung erbringen. Diese ist als Ausfluss der MiFID II gleichzeitig eine erlaubnispflichtige Wertpapierdienstleistung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). Dabei fasst das KAGB ausdrücklich die Portfolioverwaltung fremder OGAW oder AIF (o. g. Auslagerungsfall) unter die Finanzportfolioverwaltung.

Die Regelungen des KAGB stellen also im Vergleich zu den Vorgaben von OGAW- und AIFM-RL „Gold-Plating“ dar.

Dieser Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen EU-Ländern sollte beseitigt werden, da in der Praxis Fälle üblich sind, in denen eine KVG für mehrere Investmentvermögen die Portfolioverwaltung übernimmt. KVGGen nach der OGAW- und AIFM-RL verfügen zudem über einen EU-Pass. Im EU-27 Vergleich ist ein deutscher Marktauftritt entsprechend stets mit einem erhöhten (regulatorischen) Aufwand verbunden.

Vor diesem Hintergrund sollte zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland die an andere KVGGen ausgelagerte Portfolioverwaltung als kollektive Vermögensverwaltung eingestuft werden. Diese unterliegt ausschließlich dem Pflichtenkatalog der Fondsregulierung nach dem KAGB und nicht zusätzlich den Vorgaben des WpHG. So könnte eine doppelte Regulierungsbelastung beseitigt werden, ohne dem Anlegerschutz zu schaden.

...

Fz 3. Zu Artikel 2a - neu - (§ 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2
Buchstabe a und b GrEStG)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

„Artikel 2a

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

In § 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Buchstaben a und b wie folgt gefasst:

- „a) der Übergang des Eigentums durch die Abfindung in Land und die unentgeltliche Zuteilung von Land für gemeinschaftliche Anlagen im Flurbereinigungsverfahren sowie durch die entsprechenden Rechtsvorgänge im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren und im Landtauschverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung bis zur Höhe des Sollanspruchs, wenn der neue Eigentümer in diesem Verfahren als Eigentümer eines im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücks Beteiligter ist. In den Fällen des Satzes 1 ist auch der den Sollanspruch auf Zuteilung übersteigende Teil der Zuteilung (Mehrzuteilung) ausgenommen, wenn der Wert des dem neuen Eigentümer zugeteilten Grundstücks seinen sich aus dem Wert des eingebrachten Grundstücks ergebenden Sollanspruch auf Zuteilung nicht um mehr als 20 vom Hundert übersteigt,
- b) der Übergang des Eigentums im Umlegungsverfahren nach dem Bundesbaugesetz in seiner jeweils geltenden Fassung bis zur Höhe des Sollanspruchs, wenn der neue Eigentümer in diesem Verfahren als Eigentümer eines im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücks Beteiligter ist. In den Fällen des Satzes 1 gilt Buchstabe a Satz 2 entsprechend,““

...

Begründung:

Durch Artikel 32 des Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020) vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096 ff.) wurde die Grunderwerbsteuerbefreiung für die Zuteilung eines Grundstücks im Flurbereinigungsverfahren und in den Verfahren der Baulandumlegung angepasst (§ 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 Buchstabe a und b GrEStG). Dabei wurde eine Prozentgrenze (20 Prozent) eingefügt. Bei dieser 20 Prozent-Grenze handelt es sich um eine „Nichtaufgriffsgrenze“. Das bedeutet: Übersteigt der Wert des zugewiesenen Grundstücks den Wert des eingebrachten Grundstücks (Sollanspruch auf Zuteilung) um höchstens 20 Prozent (= Minderzuteilung, wertgleiche Zuteilung oder unwesentliche Mehrzuteilung), ist diese Zuteilung insgesamt steuerfrei. Erfolgt dagegen eine Zuteilung, die den Sollanspruch um mehr als 20 Prozent übersteigt (wesentliche Mehrzuteilung), ist diese Zuteilung in Höhe der Differenz zwischen der Zuteilung und dem Sollanspruch Grunderwerbsteuerpflichtig.

Die durch das JStG 2020 im Grunderwerbsteuergesetz umgesetzte Gesetzesformulierung lässt jedoch eine nicht beabsichtigte und für den Steuerpflichtigen nachteilige Auslegung zu, die der Einordnung als Nichtaufgriffsgrenze entgegensteht. Es soll daher eine klarstellende und rechtssichere Gesetzesformulierung zur Anwendung der Nichtaufgriffsgrenze umgesetzt werden.

Wi 4. Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 3 Nummer 39 Satz 1 EStG)

In Artikel 3 Nummer 2 ist die Angabe „720 Euro“ durch die Angabe „5 000 Euro“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Schritt der Bundesregierung, den gegenwärtigen Freibetrag für den steuerwerten Vorteil bei der Einräumung von Vermögensbeteiligungen zu erhöhen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Eine Anhebung lediglich auf 720 Euro greift jedoch zu kurz. Denn international liegen die Freibeträge mitunter deutlich höher (vgl. Spanien mit einem Freibetrag in Höhe von 12 000 Euro, Österreich bis zu 4 500 Euro, Großbritannien 3 600 GBP). Deutschland gehört im internationalen Vergleich zu den Ländern mit der geringsten Verbreitung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen. In Deutschland sind im Schnitt lediglich 1,7 Prozent am Unternehmen beteiligt, in Großbritannien sind es dagegen 8,8 Prozent, in Frankreich 7,5 Prozent (vgl. EWCS 2015). Dabei helfen Mitarbeiterkapitalbeteiligungen nachgewiesenermaßen die Attraktivität des Unternehmens für qualifizierte Fach- und Führungskräfte zu steigern, die Mitarbeiter besser binden zu können, unternehmerisches Denken zu stärken und einen Beitrag zur Vermögensbildung zu leisten. Deutschland bietet im internationalen Vergleich bislang wenig vorteilhafte Bedingungen für

...

Mitarbeiterbeteiligungen. Daher regt der Bundesrat an, den Freibetrag gemäß § 3 Nummer 39 Satz 1 auf 5 000 Euro anzuheben, um eine internationale Vergleichbarkeit herzustellen.

Wi 5. Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 3 Nummer 39 Satz 1 und 2 EStG)

Artikel 3 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. § 3 Nummer 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 ... [weiter wie Regierungsvorlage Nummer 2].
- b) Satz 2 wird gestrichen.“

Begründung:

Satz 2 des § 3 Nummer 39 EStG knüpft die Steuerbefreiung bislang an die Voraussetzung, dass die Beteiligung allen Mitarbeitern offensteht, die ein Jahr oder länger im Unternehmen des Arbeitsgebers beschäftigt sind. Diese Voraussetzung bewirkt, dass die Steuerbefreiung in der Praxis noch zu selten genutzt wird, denn häufig wollen oder können Arbeitgeber nicht allen Mitarbeitern eine Beteiligung am Unternehmen anbieten. Auch sind Mitarbeiterbeteiligungen nicht deshalb weniger förderwürdig, weil sie nur einem Teil der Beschäftigten offenstehen. Satz 2 des § 3 Nummer 39 EStG ist daher zu streichen.

Wi 6. Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 19a Absatz 1 Satz 1,
Satz 1a – neu – EStG)

In Artikel 3 Nummer 3 ist § 19a Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „von seinem Arbeitgeber“ zu streichen.
- b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Als Unternehmen des Arbeitsgebers gilt auch ein Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes.“

Begründung:

Mit diesen Änderungen werden die Tatbestandsvoraussetzungen des neuen § 19a Absatz 1 EStG stärker an diejenigen des § 3 Nummer 39 EStG angeglichen. Insbesondere wird mit dem neuen Satz 1a die Regelung des § 3 Nummer 39 Satz 3 EStG in den neuen § 19a Absatz 1 EStG übernommen.

...

In der Folge wird von der Begünstigung gemäß § 19a EStG auch der – in der Praxis häufige – Fall erfasst, dass einem Arbeitnehmer eine Vermögensbeteiligung an einem Unternehmen übertragen wird, das zusammen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers ein und demselben Konzern angehört.

Wi 7. Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 19a Absatz 1 Satz 1 EStG)

In Artikel 3 Nummer 3 sind in § 19a Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „Vermögensbildungsgesetzes“ die Wörter „sowie Anteilsoptionen und indirekte Beteiligungen“ einzufügen.

Begründung:

Die GmbH ist die „Standard-Rechtsform“ deutscher Start-ups. Eine Beteiligung von Mitarbeitern – noch dazu in größerer Zahl – an einer GmbH ist wegen der derzeit damit verbundenen administrativen Auflagen und Kosten nur aufwendig umzusetzen. Die Rechtsform der AG, die ein weniger aufwendiges Beteiligungsverfahren bietet, ist für die Start-ups teurer und wird von den meisten Investoren abgelehnt. Daher muss der Anwendungsbereich des Gesetzes um die (auch international) gängigsten Formen der Mitarbeiterbeteiligung erweitert werden, da die Neuregelungen ansonsten nicht in ausreichendem Maße genutzt werden können.

Wi 8. Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 19a Absatz 3 EStG)

Artikel 3 Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

In § 19a Absatz 3 sind die Wörter „Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung genannten Schwellenwerte nicht überschreitet oder im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat“ durch die Wörter „Artikel 3 Buchstabe d Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Bedingungen für ein qualifiziertes Portfoliounternehmen erfüllt“ zu ersetzen.

...

Begründung:

Auch im internationalen Vergleich erfolgreiche Start-ups zeichnen sich durch ein starkes Wachstum aus. Die Schwellenwerte der EU-KMU-Definition „Mitarbeiter“ und „Bilanzsumme“ werden hier häufig überschritten, ohne dass der Größenordnung entsprechende Umsätze erzielt werden (Investorenfinanzierung). Eine Erweiterung auf Unternehmen mit bis zu 499 Mitarbeitern ist daher sachgerecht. Gerade diese erfolgreichen beziehungsweise erfolgsversprechenden und für den Standort Deutschland wichtigen Unternehmen (Arbeitsplätze, Innovation) dürfen in ihrer Wachstumsphase nicht vom – zur Gewinnung von qualifizierten Arbeitskräften notwendigen – Instrument der Mitarbeiterbeteiligung ausgeschlossen werden.

Wi 9. Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 19a Absatz 3 EStG)

In Artikel 3 Nummer 3 sind in § 19a Absatz 3 die Wörter „zehn Jahre“ durch die Wörter „fünfzehn Jahre“ zu ersetzen.

Begründung:

Von der Neuregelung des §19a EStG würden aktuell nur Unternehmen profitieren, deren Gründung nicht länger als zehn Jahre zurückliegt. Da die maßgebliche Wachstumsphase eines Start-ups zumeist erst fünf bis fünfzehn Jahre nach Gründung beginnt, sollte die Begrenzung des Höchstalters auf fünfzehn Jahre erweitert werden. Ausgegrenzt würden sonst insbesondere Start-ups mit längerer Vorlaufforschung wie insbesondere in der Biotechnologie. So wäre § 19a EStG für das in 2008 gegründete Unternehmen BioNTech bzw. das in 2010 gegründete Unternehmen CureVac nicht anwendbar. Gerade Start-ups mit forschungs- und entwicklungsintensiven Vorhaben benötigen in der Regel mehr als zehn Jahre, um aus dem „Start-up“-Alter herauszuwachsen. Viele Start-ups setzen Anreizinstrumente wie Mitarbeiterbeteiligungen gerade in der Wachstumsphase ein. Auch an ihnen würde die neue Regelung vorbeilaufen. Diese erfolgsversprechenden und für den Standort Deutschland wichtigen Unternehmen dürfen nicht vom Instrument der Mitarbeiterbeteiligung ausgeschlossen werden.

...

Wi 10. Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 19a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EStG)

In Artikel 3 Nummer 3 § 19a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ist die Angabe „zehn“ durch die Angabe „fünfzehn“ zu ersetzen.

Begründung:

Der aktuelle Entwurf sieht vor, dass spätestens nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren nach Übertragung der Vermögensbeteiligung die nachgelagerte Besteuerung erfolgt. Da die Wachstumsphase von Start-ups erst 5 bis 15 Jahre nach Gründung beginnt, ist ein Exit-Event innerhalb von zehn Jahren nur bedingt zu erwarten. Ein guter Beleg hierfür sind die Erfahrungen des von der Bundesregierung im Jahr 2005 initiierten High-Tech Gründerfonds: Von den insgesamt zwischen 2005 und 2011 abgeschlossenen knapp 270 Start-up-Finanzierungen sind Ende 2020 immer noch mehr als 50 Start-ups, also rund 20 Prozent im Portfolio des Fonds, haben also größtenteils die 10-Jahres-Grenze ohne Exit überschritten. Da diese Regelung dem gesetzgeberischen Anliegen widerspricht, sollte diese Regelung durch eine Fristverlängerung auf 15 Jahre festgelegt werden.

Wi 11. Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 19a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 EStG)

In Artikel 3 Nummer 3 § 19a Absatz 4 Satz 1 ist Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Nach dem aktuellen Entwurf führt die Beendigung des Dienstverhältnisses zu dem bisherigen Arbeitgeber dazu, dass bisher nicht besteuerte Vorteile im vollem Umfang der Besteuerung und dem Lohnabzug unterliegen. Dies stellt für den Mitarbeiter einen erheblichen Nachteil dar, da er durch die drohende Besteuerung von nicht liquidem Einkommen in seiner freien Wahl des Arbeitgebers eingeschränkt wird. Gerade bei Start-ups ist häufig eine nicht unbedeutende Mitarbeiterfluktuation in den ersten Jahren festzustellen. Die Einräumung von Mitarbeiterbeteiligungen ist zweifelsohne ein Instrument, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu binden. Doch wenn ein Arbeitgeberwechsel zu einer Auslösung der Steuerpflicht führt, sinkt die Attraktivität der Mitarbeiterbeteiligung und des Start-ups als Arbeitgeber. Dieser Passus sollte daher gestrichen werden.

...

Fz
Wi12. Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 19a EStG)

Der Bundesrat bittet um Prüfung, im Steuer- und Sozialversicherungsrecht eine einheitliche Vorgehensweise bei der Erfassung des geldwerten Vorteils aus der Gewährung einer Vermögensbeteiligung erst im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. den einer Veräußerung gleichgestellten Tatbeständen einzuführen.

Begründung:

Die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene, zeitlich unterschiedliche Erfassung des geldwerten Vorteils aus der Gewährung einer Vermögensbeteiligung im Hingabezeitpunkt (sozialversicherungsrechtlich) bzw. Veräußerungszeitpunkt (steuerlich) führt zwangsläufig zu Erschwernissen bei Arbeitgebern, den Sozialversicherungsträgern und der Finanzverwaltung. Sie widerspricht zudem zum einen dem Wortlaut des § 17 Absatz 1 Satz 2 SGB IV, wonach eine weitgehende Übereinstimmung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen hergestellt werden soll. Zum anderen müssen sich sowohl Finanz- als auch Sozialverwaltung in unterschiedlichen Jahren mit der Wertermittlung von Vermögensbeteiligungen – ohne gegenseitige Bindungswirkung – befassen. Selbst unter Berücksichtigung der besonderen Belange der Sozialversicherungsträger im Hinblick auf das Beitragsaufkommen ist eine einheitliche Vorgehensweise im Steuer- und Sozialversicherungsrecht mit der Zielrichtung einer „nachgelagerten Erfassung“ des geldwerten Vorteils vorzugswürdig.

Wi

13. Zu Artikel 3 allgemein

Der Bundesrat hält es für geboten, die praktische Wirksamkeit der vorgeschlagenen Regelungen in Artikel 3 durch weitere Maßnahmen zu flankieren und die Rahmenbedingungen für Start-ups weiter zu stärken. Der Bundesrat fordert insbesondere dazu auf, gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um den bestehenden hohen bürokratischen Aufwand, der im Rahmen der innerbetrieblichen Umsetzung von Mitarbeiterkapitalmodellen entsteht – insbesondere hinsichtlich der Rechtsform einer GmbH – zu reduzieren.

...

Begründung:

Start-ups wählen in Deutschland nahezu ausschließlich die Rechtsform einer GmbH. Die unmittelbare Beteiligung der Mitarbeiter an einer GmbH ist für Start-ups aufgrund der erschwerten rechtlichen Rahmenbedingungen im deutschen Gesellschaftsrecht und des damit verbundenen signifikanten administrativen Aufwands für Start-ups mit hohen praktischen Hürden verbunden (unter anderem notarielle Beurkundung der Verträge, Handelsregistereintragung, komplexe und aufwendige gesellschaftsrechtliche Verpflichtungen und hohe damit einhergehende Kosten). Auch die Rechtsform einer „kleinen Aktiengesellschaft“ ist für Start-ups aufgrund verschiedener Nachteile keine echte Alternative. In Ländern wie Frankreich und Italien wurde die Pflicht zur notariellen Beurkundung für die Übertragung von Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung teilweise bzw. gänzlich abgeschafft. Beispielsweise wurde in Frankreich mit der sogenannten Société par actions simplifiée (SAS) eine neue Form einer Kapitalgesellschaft geschaffen, die im Gegensatz zur herkömmlichen GmbH eine einfachere Übertragung von Anteilen ohne das Erfordernis einer notariellen Beurkundung ermöglicht. In Italien wurde durch das Haushaltsgesetz 2018 mit Wirkung zum 1. Januar 2019 der Formzwang notarieller Beurkundung für Liquidation und Übertragung von Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung (S.r.l.) abgeschafft. Der Bundesrat fordert zu prüfen, welche gesellschaftsrechtliche Erleichterungen zur Verbesserung von Mitarbeiterbeteiligungen geschaffen werden können.

Wi 14. Zu Artikel 4 (§ 4 Nummer 8 Buchstabe h UStG)

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 15

Der Bundesrat begrüßt die in Artikel 4 des Gesetzentwurfs vorgesehene Freistellung der Verwaltung von „Wagniskapitalfonds“ von der Umsatzsteuer (§ 4 Nummer 8 Buchstabe h UStG). Er bittet allerdings, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Begriff „Wagniskapitalfonds“ genauer definiert werden muss.

Begründung:

In der steuerlichen Praxis bestehen Zweifel, ob der in § 4 Nummer 8 Buchstabe h UStG verwendete Begriff „Wagniskapitalfonds“ hinreichend genau definiert ist. Der Bundesrat hält es für geboten, die Zweifel im weiteren Gesetzgebungsverfahren auszuräumen. Nach Auffassung des Bundesrates muss sichergestellt sein, dass die Ergänzung des § 4 Nummer 8 Buchstabe h UStG der steuerlichen Praxis die notwendige Rechtssicherheit vermittelt.

...

Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass die Ergänzung mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar ist. Die Merkmale, die einen Wagniskapitalfonds kennzeichnen, sind daher so zu definieren, dass eine Qualifikation der Umsatzsteuerbefreiung als unzulässige Beihilfe ausgeschlossen ist.

Fz 15. Zu Artikel 4 (§ 4 Nummer 8 Buchstabe h UStG)

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 14

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Begriff „Wagniskapitalfonds“ konkretisiert werden muss.

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 4 Nummer 8 Buchstabe h Umsatzsteuergesetz (UStG) soll „die Verwaltung von Wagniskapitalfonds“ von der Umsatzsteuer befreit werden. Europarechtliche Grundlage des § 4 Nummer 8 Buchstabe h UStG-E ist Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe g der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL). Hiernach befreien die Mitgliedstaaten die Verwaltung von durch die Mitgliedstaaten als solche definierten Sondervermögen.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ermächtigt Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe g MwStSystRL den nationalen Gesetzgeber, den Begriff des Sondervermögens zu definieren (u. a. EuGH, Urteil vom 9. Dezember 2015, C-595/13, Rs. Fiscale Eenheid X). Der Begriff wird jedoch auch durch das Unionsrecht mitbestimmt, da einerseits die Definitionsbefugnis der Mitgliedstaaten durch den Grundsatz der steuerlichen Neutralität und das Verbot begrenzt wird, der vom Unionsgesetzgeber verwendeten Formulierung der Befreiungsvorschrift zuwiderzuhandeln. Andererseits wurde die Definitionsbefugnis der Mitgliedstaaten durch die Koordinierung der Rechtsvorschriften im Bereich der Investitionsaufsicht auf Unionsebene überlagert (BFH, Urteil vom 5. September 2019, V R 2/16, BStBl II 2020 S. 109).

Der Begriff „Wagniskapitalfonds“ wird weder im nationalen Recht noch durch die OGAW-Richtlinie definiert. Die vorgeschlagene Steuerbefreiung für „die Verwaltung von Wagniskapitalfonds“ könnte daher den unionsrechtlichen Anforderungen einer Steuerbefreiung für die Verwaltung von durch die Mitgliedstaaten als solche definierten Sondervermögen nicht erfüllen.

Ausgehend davon sollte eine Konkretisierung der beabsichtigten Gesetzesänderung geprüft werden. In Betracht kommt beispielsweise eine Auflistung von nationalen Fondstypen, um eine Handhabung des Begriffs in der Praxis zu vereinfachen und schnell Klarheit zu schaffen. Als Beispiel kann dafür die in Frankreich existierende Liste umsatzsteuerbefreiter, nationaler Fondstypen dienen (vgl. Decret 2020-493 de 28 avril 2020, BOI-TVA-SECT-50-10-10-20200506, Abschnitt 335 vom 06.05.2020).

...

- Fz 16. Zu Artikel 6 Nummer 2 bis 6 - neu - (§ 253 Absatz 2 Satz 3, Satz 6,
§ 259 Absatz 4 Satz 2, Satz 5,
§ 266 Absatz 4 Satz 2 - neu -,
Absatz 5 - neu -,
Anlage 31 zu § 237 Absatz 6, 7 BewG).

Artikel 11 (Inkrafttreten)

- a) Artikel 6 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 6

Änderung des Bewertungsgesetzes

„Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 247 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
< weiter wie Gesetzentwurf >
2. In § 253 Absatz 2 Satz 3 und Satz 6 werden jeweils die Wörter „am Bewertungsstichtag“ durch die Wörter „im Hauptfeststellungszeitpunkt“ ersetzt.
3. In § 259 Absatz 4 Satz 2 und Satz 5 werden jeweils die Wörter „am Bewertungsstichtag“ durch die Wörter „im Hauptfeststellungszeitpunkt“ ersetzt.
4. § 266 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Für die Bewertung des inländischen Grundbesitzes (§ 19 Absatz 1 in der Fassung vom 31. Dezember 2024) für Zwecke der Grundsteuer bis einschließlich zum Kalenderjahr 2024 ist das Bewertungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch ... geändert worden ist, weiter anzuwenden.“

...

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bestehende wirtschaftliche Einheiten, die für Zwecke der Einheitsbewertung unter Anwendung der §§ 26, 34 Absatz 4 bis 6 in der bis zum 31. Dezember 2024 gültigen Fassung gebildet wurden, können weiterhin für Zwecke der Feststellung von Grundsteuerwerten nach den Regelungen des Siebenten Abschnitts zugrunde gelegt werden.“

5. In der Anlage 31 (zu § 237 Absatz 6 und 7) wird unter „Zuschläge für fließende Gewässer“ die Angabe „Binnenfischerei, Teichwirtschaft und Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft“ durch die Angabe „Teichwirtschaft und Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft“ ersetzt.“

b) Artikel 11 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

b) Folgender Absatz 4 ist einzufügen:

„(4) Artikel 6 Nummer 4 Buchstabe b tritt am 31. Dezember 2028 außer Kraft.““

Begründung:

Zu § 253 Absatz 2 BewG

Mit der Änderung in § 253 Absatz 2 Satz 3 BewG soll klargestellt werden, dass im Rahmen der Ermittlung der Restnutzungsdauer im Ertragswertverfahren das Alter des Gebäudes im Hauptfeststellungszeitpunkt maßgeblich ist. Dies gilt nach § 253 Absatz 2 Satz 6 BewG auch bei bestehender Abbruchverpflichtung.

Zu § 259 Absatz 4 BewG

Mit der Änderung in § 259 Absatz 4 Satz 2 BewG soll klargestellt werden, dass im Rahmen der Ermittlung der Alterswertminderung im Sachwertverfahren das Alter des Gebäudes im Hauptfeststellungszeitpunkt maßgeblich ist. Dies gilt nach § 259 Absatz 4 Satz 5 BewG auch bei bestehender Abbruchverpflichtung.

...

Zu § 266 Absatz 4 Satz 2 BewG - neu -

Mit § 266 Absatz 4 Satz 2 BewG soll klargestellt werden, dass für Einheitswertbescheide mit Wirkung für Grundsteuerzeiträume vor dem 1. Januar 2025 das Bewertungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, gilt. Damit wird ermöglicht, dass für noch nicht abgeschlossene Altfälle Einheitswertbescheide mit Wirkung für Zeiträume vor dem 1. Januar 2025 noch erlassen, geändert oder aufgehoben werden können. Dadurch wird auch sichergestellt, dass die Feststellungsfrist für Sachverhalte, die bereits abgeschlossen sind und Einheitswertbescheide mit Wirkung vor dem 1. Januar 2025 betreffen, nicht verkürzt wird.

Zu § 266 Absatz 5 - neu - BewG:

Nach § 2 Absatz 2 des BewG dürfen grundsätzlich nur solche Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst werden, die demselben Eigentümer gehören. Abweichend davon werden aktuell Flurstücke (insbesondere bei der Einheitsbewertung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen) gemäß § 26 BewG in einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst, unabhängig davon, ob diese zivilrechtlich allein einem Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner zuzuordnen wären oder anteilig beiden. Hintergrund ist, dass insbesondere land- und forstwirtschaftliche Betriebe häufig aus einer Fülle von Wirtschaftsgütern bestehen, die teilweise dem einen, teilweise dem anderen Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner gehören. Eine § 26 BewG entsprechende Regelung wurde mit dem Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) nicht in die Vorschriften über die Bewertung des Grundbesitzes für die Grundsteuer ab 1. Januar 2022 übernommen. Dem liegen automationstechnische Gründe durch die zukünftige Anknüpfung an das Liegenschaftskataster zugrunde.

Aus Sicht des Bundesrates indes sind die erforderlichen Arbeiten bei Wegfall der Regelung des § 26 BewG im Rahmen der ersten Hauptfeststellung zum 1. Januar 2022 nicht zu leisten. Die Regelung des § 26 BewG sollte daher jedenfalls für den ersten Hauptfeststellungszeitraum fortgeführt werden, um eine Umsetzung der Grundsteuerreform nicht zu gefährden. Ohne die bisherige Regelung des § 26 BewG sind insbesondere im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens erhebliche personelle Tätigkeiten im Rahmen der Grundsteuerreform in den Finanzämtern zusätzlich zu erledigen.

Dies sind insbesondere:

- Sichtung aller betroffenen Fälle bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (bundesweit gibt es über 4 Mio. Fälle, die davon betroffen sein können);
- Treffen einer fachlichen Zuordnung über das Eigentum für jedes einzelne Flurstück (wirtschaftliche Einheiten können mehrere hundert Flurstücke umfassen);
- Neuaufnahmen mit Erfassung aller Grunddaten;
- Mitteilung der neuen Aktenzeichen und der fachlichen Hintergründe der getrennten Erfassung an die Steuerpflichtigen;

...

- Erlass eines Bescheids über die Grundsteuerwertfeststellung/Festsetzung des Grundsteuermessbetrags für jedes neue Aktenzeichen;
- Mitteilung der neuen Aktenzeichen und der Grundsteuermessbeträge an die Kommunen.

Auch die Kommunen müssten für jede neue wirtschaftliche Einheit einen Grundsteuerbescheid erlassen. Die vorgeschlagene Regelung des § 266 Absatz 5 BewG ermöglicht in Bezug auf § 26 BewG in den drei nachstehend dargestellten Konstellationen (K) „gemischter“ Eigentumsverhältnisse entgegen der allgemeinen Regelung des § 2 Absatz 2 BewG die Zusammenfassung zu einer wirtschaftlichen Einheit:

(K)	Wirtschaftsgüter im Alleineigentum		Wirtschaftsgüter im gemeinsamen Eigentum
1	Alleineigentum A	Alleineigentum B	
2	Alleineigentum A o. B		Gemeinsames Eigentum A und B
3	Alleineigentum A	Alleineigentum B	Gemeinsames Eigentum A und B

Ohne die vorgeschlagene Regelung des § 266 Absatz 5 BewG müsste in diesen Fällen im Zuge der Grundsteuerreform jeweils eine Aufteilung in mindestens zwei, womöglich sogar drei wirtschaftliche Einheiten stattfinden. Das hätte zur Folge, dass sich die Anzahl der wirtschaftlichen Einheiten erhöht. Schätzungsweise ist bundesweit mit ca. einer Million neuer wirtschaftlicher Einheiten allein beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zu rechnen. Dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand ist im Rahmen der ersten Hauptfeststellung weder im Sinne der Verwaltungsökonomie noch der Bürgerfreundlichkeit darstellbar.

Um zukünftigen Aufwand bei der Entstehung neuer wirtschaftlicher Einheiten zu vermeiden, ist ein Außerkrafttreten der Norm zum 31. Dezember 2028 vorgesehen (siehe Artikel 11 Absatz 4 - neu -), da zum 1. Januar 2029 die zweite Hauptfeststellung nach reformiertem Recht stattfindet. Bis dahin soll die KONSENS-Datenbank LANGUSTE fertiggestellt sein und damit die Zuordnung anhand der Liegenschaftskataster automatisiert erfolgen. Die Existenz einer Regelung, welche die Zuordnung von Flurstücken verschiedener Eigentümer zu einer wirtschaftlichen Einheit anordnet, erfordert zur Umsetzung personellen Aufwand (Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 26 BewG) und widerspricht damit dem mittelfristigen Ziel, die Feststellung der Grundsteuerwerte weitgehend zu automatisieren.

...

Mit der Bezugnahme auf § 34 Absatz 4 bis 6 BewG im neu anzufügenden § 266 Absatz 5 BewG wird sichergestellt, dass die Wirtschaftsgüter, die bisher im Rahmen der Einheitsbewertung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs insbesondere bei Gesellschaften und Gemeinschaften mit einbezogen worden sind, weiterhin als zu dieser wirtschaftlichen Einheit gehörig betrachtet werden. Dies vermeidet einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch die Ausgliederung von Grundstücken, die einem oder mehreren Beteiligten gehören und dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Gesellschaft zu dienen bestimmt sind.

Zu Anlage 31 (zu § 237 Absatz 6 und 7)

In Anlage 31 zu § 237 Absatz 6 und 7 BewG soll klargestellt werden, dass ein Zuschlag für fließende Gewässer nur in Fällen der Teichwirtschaft und der Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft zu erheben ist. Dies gilt sowohl für eine Durchflussmenge bis 500 Liter/Sekunde, als auch für eine Durchflussmenge über 500 Liter/Sekunde. Der Wille des Gesetzgebers ist ein Zuschlag bei fließenden Gewässern für intensive Fischzuchten (Aquakulturen, Forellenzuchten) und nicht bei der einfachen Binnenfischerei. Für diese erfolgt ein Zuschlag nur bei stehenden Gewässern.

Zu Artikel 11 Absatz 4 - neu -)

Um zukünftigen Aufwand bei der Entstehung neuer wirtschaftlicher Einheiten zu vermeiden, soll in Artikel 11 Absatz 4 - neu - ein Außerkrafttreten des neu zu schaffenden § 266 Absatz 5 BewG zur zweiten Hauptfeststellung zum 31. Dezember 2028 vorgesehen werden. Bis dahin soll die KONSENS-Datenbank LANGUSTE fertiggestellt sein und damit die Zuordnung anhand der Liegenschaftskataster automatisiert erfolgen.

...

Fz 17. Zu Artikel 7 (§ 65b WpHG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie § 65b WpHG ergänzt werden kann, damit die Vorschrift die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung bei Arbeitnehmern von Kreditinstituten nicht konterkariert.

Begründung:

Die Stärkung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung ist ein Ziel des Gesetzentwurfs. Zu den Kernelementen zählt erklärtermaßen die vorgesehene Verdoppelung des Freibetrags nach § 3 Nummer 39 EStG-E. Die Möglichkeit der Mitarbeiterbeteiligung ist ein Instrument, das allen Arbeitgebern so weit wie möglich zur Verfügung stehen sollte.

Insoweit hinterfragt der Bundesrat, dass § 65b WpHG für Banken eine Mindeststückelung von 25.000 Euro (bzw. 50.000 Euro bei größeren Banken) für bestimmte Kapitalinstrumente vorsieht, ohne Mitarbeiterkapitalbeteiligungen auszunehmen.

Diese Kapitalinstrumente sind aber – beispielweise in Form eines Sparkassenkapitalbriefs – verbreitete Formen der Mitarbeiterkapitalbeteiligung der Banken. Von daher müssen Banken bei entsprechenden Mitarbeiterkapitalbeteiligungen die Mindeststückelung des § 65b WpHG beachten mit der Folge, dass diese Instrumente faktisch nicht zur Anwendung kommen. Dadurch verlieren Banken an Attraktivität im Bereich Mitarbeiterkapitalbeteiligung gegenüber anderen Branchen.

Die EU-Vorgaben, auf denen § 65b WpHG beruht, dienen dem Schutz von Kleinanlegern, lassen aber Abweichungen zugunsten marktüblicher Konditionen und Verfahren eines Mitgliedstaats zu.

Offenbar hat der Gesetzgeber bei der Verabschiedung des Risikoreduzierungsgesetzes, mit dem § 65b WpHG eingeführt wurde, die Auswirkungen auf Finanzinstrumente als Mitarbeiterkapitalbeteiligungen bei Kreditinstituten nicht im Blick gehabt. Von daher sollte eine Anpassung des § 65b WpHG geprüft werden.

...

Wi 18. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem Fondsstandortgesetz einen Gesetzentwurf vorlegt, mit dem wichtige Korrekturen am bestehenden System der Mitarbeiterkapitalbeteiligung vorgenommen werden. Insbesondere das konstruktive Angehen der sogenannten „Dry-Income“-Problematik, die vor allem Start-ups tangiert, wird als Schritt in die richtige Richtung erachtet. Gleichwohl stellt der Bundesrat an einigen Stellen des Gesetzentwurfs noch Nachbesserungsbedarf fest.
- b) So sieht der Gesetzentwurf vor, dass § 19a EStG, Absatz 3 nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gelten soll, deren Gründung nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt. Der Bundesrat weist darauf hin, dass durch diese restriktiven Festlegungen insbesondere Scaleups (schnell wachsende Start-ups) benachteiligt werden. Gerade sie sind es, die im harten internationalen Wettbewerb um talentierte Fachkräfte stehen und mit dem Gesetz adressiert werden sollten. Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, dass das Maximalalter für Start-ups, die § 19a Absatz 1 EStG nutzen wollen, in Anlehnung an die in Frankreich geltende Regelung auf mindestens 15 Jahre hinaufgesetzt wird.
- c) Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus vor, dass die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewährten steuerlichen Vorteile erlöschen, sobald das bisherige Dienstverhältnis zum bisherigen Arbeitgeber beendet wird beziehungsweise seit der Übertragung der Vermögensbeteiligung zehn Jahre vergangen sind. Der Bundesrat sieht in beiden Regelungen eine Verwässerung der mit dem Gesetz intendierten Verbesserungen zur Verhinderung des „Dry-Income“-Effekts und fordert im weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprechend der ursprünglichen Gesetzesidee Nachbesserungen vorzunehmen.
- d) Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Ausweitung des Geltungsbereichs der gesetzlichen Neuerungen auch auf Anteilsoptionen zu prüfen, da diese traditionell ein sehr häufig und erfolgreich von Start-ups genutztes Beteiligungsinstrument darstellen.

...

- e) Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass die geringe Verbreitung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung bei traditionellen KMU vor allem auf den sehr niedrigen gewährten Steuerfreibetrag (360 Euro) zurückzuführen ist. Sie hält daher eine spürbare Erhöhung des Freibetrags für geboten, die über die im Gesetzentwurf vorgesehene Verdopplung des bisherigen Freibetrags hinausgeht und sich dabei an entsprechenden Werten in europäischen Nachbarländern ausrichten sollte. Eine solche Anpassung könnte in Form eines Stufenmodells umgesetzt werden.

Begründung:

Der Gesetzentwurf greift die Problematik auf, dass Start-ups insbesondere im internationalen Wettbewerb um talentierte Fachkräfte häufig im Nachteil sind und ein modernisiertes, auf Anreize ausgerichtetes Mitarbeiterkapitalmodell gezielt Abhilfe schaffen würde. Er zielt somit eindeutig in die richtige Richtung und bedarf nun lediglich noch einer Nachjustierung einzelner Stellschrauben, um im Ergebnis tatsächlich auch für die avisierte Zielgruppe praxistauglich anwendbar zu sein.

Start-ups entwickeln sich branchen- und innovationsfeldbezogen sehr unterschiedlich. So erreichen IT-Start-ups in der Regel viel früher ihre Marktreife als solche aus dem Bio-/Pharmasektor. Auch in Bezug auf die personelle Ausstattung zeigen sich je nach Tätigkeitsschwerpunkt merkliche Unterschiede

(personenbezogene Dienstleistungen versus Digitalisierungsbranche). Damit einzelne Start-ups nicht ungerechtfertigt von den neuen Vergünstigungen im Politikfeld Mitarbeiterkapitalbeteiligung ausgeschlossen werden, bedarf es im Gesetzentwurf gezielter Flexibilisierungskomponenten sowohl bezüglich des Alters als auch der Größenfestlegung von Start-ups.

Darüber hinaus widersprechen die vorgesehenen Regelungen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihnen gewährte Vorteile aufgrund eines Arbeitgeberwechsels beziehungsweise zehn Jahren nach Gewährung der Beteiligung besteuert werden der Intention, die „Dry-Income“-Problematik zu verhindern.

Schließlich sollten die Bedingungen der Nutzung von Mitarbeiterkapital nicht nur für Start-ups, sondern auch für alle anderen KMU an Attraktivität gewinnen. Der hierzu vorgesehene Steuerfreibetrag erscheint als Anreiz jedoch zu gering.

...

B

19. Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.